

**Richtlinien**  
**für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes**  
**durch Menschen mit Behinderungen**

**im Zollernalbkreis**

vom 22.05.2023

## **1. Allgemeines**

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung.

Alle Menschen mit Schwerbehinderung, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach §§ 228 ff. SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

Ist die Teilnahme am ÖPNV für bestimmte Gruppen von Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung nur eingeschränkt möglich, ermöglicht der Zollernalbkreis diesem Personenkreis die notwendige Beförderung durch einen Spezialbeförderungsdienst als Freiwilligkeitsleistung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

## **2. Berechtigter Personenkreis**

2.1 Zur Teilnahme berechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung mit festgestelltem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis und Hauptwohnsitz im Zollernalbkreis,

2.1.1 die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen und auch nicht in einem der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeug befördert werden können oder

2.1.2 die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung leben. Ihnen stehen im Rahmen der Betreuungsangebote der besonderen Wohnformen die dort vorgehaltenen Beförderungsdienste zur Verfügung.

2.2 Begleitpersonen sind im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitbefördert zu werden. Vorschriften und DIN-Normen für den Transport von Rollstühlen (derzeit DIN 75078-2) sind zu beachten. Der Spezialbeförderungsdiensteanbieter muss über eine Personenbeförderungserlaubnis verfügen.

### **3. Zweck der Fahrten**

- 3.1 Zweck des Spezialbeförderungsdiensts ist es, die soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Spezialbeförderungsdienst wird deshalb angeboten für
- Besorgungen des täglichen Lebens,  
z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
  - Fahrten zur Freizeitgestaltung,  
z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
  - Fahrten zu Gottesdiensten und Ähnlichem
  - Allgemeine Besuchsfahrten,  
z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten.
- 3.2 Für Fahrten, die nicht dem in Ziffer 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Spezialbeförderungsdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für
- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
  - Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

### **4. Höhe des Budgets**

Das Fahrguthaben beträgt 1.200,00 EUR für insgesamt 12 Kalendermonate. Die Nutzung des Spezialbeförderungsdiensts ist ohne Begrenzung der Fahrtstrecke und der Anzahl der Fahrten möglich. Fahrten über die Landkreisgrenzen des Zollernalbkreises hinaus sind zulässig. Der Startort oder Zielort der Fahrt muss im Zollernalbkreis liegen.

### **5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung**

- 5.1 Die Berechtigten haben einen Beitrag aus ihrem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 SGB IX 2 % des übersteigenden Einkommens. Die Regelungen über den Einsatz von Einkommen der §§ 135 ff. SGB IX finden analoge Anwendung.
- 5.2 Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen der §§ 139 ff. SGB IX finden analoge Anwendung.
- 5.3 Fahrtkosten, die das Fahrguthaben nach Ziffer 4.1 überschreiten, haben die Berechtigten selbst zu tragen.

## 6. Verfahren

- 6.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes ist der Besitz eines Gutscheins für die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes mit einem entsprechenden Guthaben für den aktuellen Berechtigungszeitraum. Der Gutschein wird auf Antrag durch das Kreissozialamt Zollernalbkreis ausgestellt. Er gilt für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien weiter vorliegen, wird auf Antrag ein neuer Gutschein für weitere 12 Kalendermonate ausgestellt.
- 6.2 Die Fahrdienste und Taxiunternehmen rechnen die Fahrten im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes mit dem Kreissozialamt Zollernalbkreis ab. Aus der Rechnung müssen das Datum der Fahrt, der Start- und der Zielort, die gefahrenen Kilometer mit und ohne Fahrgast und die einzelnen Bestandteile des ausgewiesenen Fahrpreises ersichtlich sein (z. B. Leerfahrten, Vergütung für Wartezeiten etc.). Rechnungen, die das Jahresbudget überschreiten, werden maximal bis zur Höhe des Jahresbudgets übernommen. Der übersteigende Betrag ist vom Berechtigten direkt an den Fahrdienst zu leisten.
- 6.3 Das Fahrguthaben ist nicht auf andere Personen übertragbar. Restfahrguthaben verfallen nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums, für den sie gewährt wurden.
- 6.4 Bei Verlust des Gutscheins kann auf Antrag ein neuer Gutschein mit entsprechendem Restguthaben ausgestellt werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, das Kreissozialamt über die in Anspruch genommenen Fahrten unter Angabe des jeweiligen Fahrdienstes zu informieren.
- 6.5 Mit dem Gutschein können alle Fahrdienste genutzt werden, die Teil des Spezialbeförderungsdienstes sind. Das Kreissozialamt Zollernalbkreis stellt den Berechtigten eine Liste der Fahrdienste zur Verfügung, die eine Teilnahme am Gutscheinsystem zugesagt haben.
- 6.6 Teil des Spezialbeförderungsdienstes können alle Fahrdienste und Taxiunternehmen werden, die ein Fahrangebot im Zollernalbkreis haben und deren Fahrzeuge den technischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattung zum Transport von Rollstühlen entsprechen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien in der Fassung vom 22.05.2023 treten am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.04.1981 außer Kraft.